



CORONA-ÜBERBRÜCKUNGSHILFEN DES BUNDES

RSM – Partner des Mittelstands:

Auch in Krisenzeiten sind wir für Sie da und informieren Sie über relevante Themen für Sie und Ihr Unternehmen – mit gebündelten Informationen in diesem Newsletter sowie natürlich weiterhin im direkten Dialog mit Ihren Ansprechpartnern.



THE POWER OF BEING UNDERSTOOD

UPDATE: VERLÄNGERUNG BIS DEZEMBER 2020

SOFORTHILFEN DES BUNDES: NEUES FÖRDERPROGRAMM FÜR KLEINE UND MITTELSTÄNDISCHE UNTERNEHMEN

Um kleinen und mittleren Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen in der Corona-Krise zu helfen, wurden bereits im März 2020 Soforthilfen des Bundes umgesetzt. Am 12. Juni 2020 hat die Bundesregierung ein weiteres Förderprogramm auf den Weg gebracht.

Im Unterschied zu der im März beschlossenen Soforthilfe ist die Förderung durch die „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ deutlich höher. Es konnten von Juni bis August je nach Umsatzausfall bis zu 150.000 Euro an betrieblichen Fixkosten erstattet werden. Dafür bestehen erhöhte Anforderungen bei Antragstellung und Abrechnung. Ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer muss die Umsatzausfälle und die betrieblichen Fixkosten bestätigen.

UPDATE:

Mit einer Pressemitteilung des BMWi wurde am 18. September 2020 verkündet, dass die Überbrückungshilfe in den Monaten September bis Dezember fortgesetzt wird. Dabei sollen die Zugangsbedingungen abgesenkt und die Förderung ausgeweitet werden. Die entsprechenden Änderungen haben wir im Folgenden in den Newsletter eingearbeitet.

ANTRAGSBERECHTIGTE UNTERNEHMEN

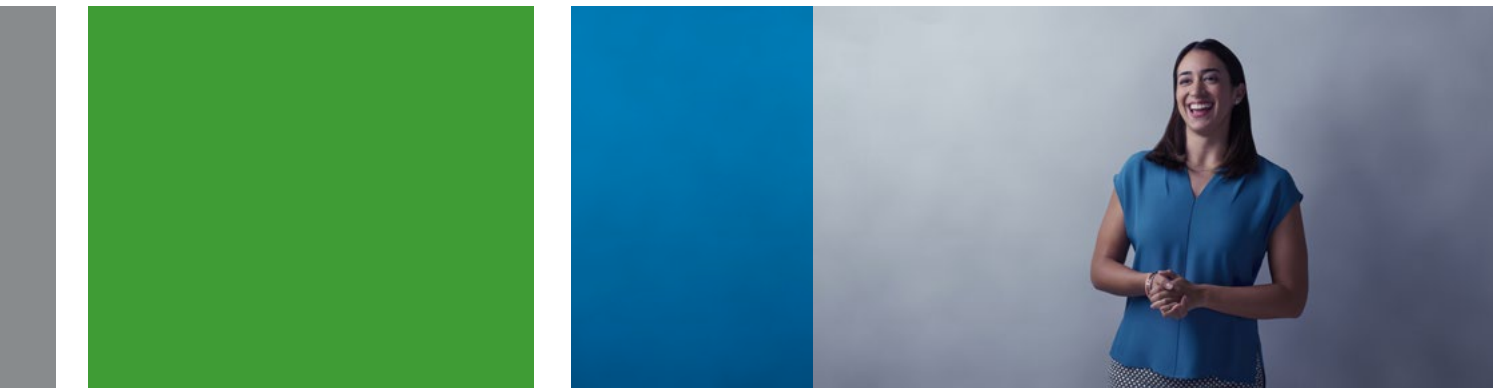
Antragsberechtigt sind Unternehmen aus allen Branchen, soweit sie von der Einstellung der Geschäftstätigkeit durch die Corona-Krise betroffen sind und sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren.

Dies wird angenommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist. Bei Unternehmen, die zwischen April 2019 und Oktober 2019 gegründet worden sind, werden statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich herangezogen.

Ein Unternehmen qualifiziert sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds, wenn in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt hat:

- mehr als 43 Mio. Euro Bilanzsumme,
- mehr als 50 Mio. Euro Umsatzerlöse oder
- mehr als 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

Werden also zwei dieser Kriterien nicht überschritten, kann das Unternehmen statt einer Teilnahme am Wirtschaftsstabilitätsfonds die Überbrückungshilfe beantragen.



Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen mit mindestens 750 Mio. Euro Jahresumsatz sowie Unternehmen, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, die einen Konzernabschluss aufstellt und deren konsolidierter Jahresumsatz im Vorjahr 750 Mio. Euro betrug.

Ferner muss das Unternehmen einen inländischen Sitz der Geschäftsführung oder eine inländische Betriebsstätte haben und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein.

Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb sind ebenfalls antragsberechtigt. Ein Haupterwerb wird angenommen, wenn im Jahr 2019 mindestens 51 Prozent der Summe der Einkünfte aus der unternehmerischen Tätigkeit erzielt wurden.

Bei Unternehmen, die zwischen April 2019 und Oktober 2019 gegründet worden sind, werden statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich herangezogen. Unternehmen, die nach dem 1. November 2019 gegründet wurden, können die Förderung nicht in Anspruch nehmen.

Eine Einstellung der Geschäftstätigkeit wird angenommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber den Vorjahresmonaten eingebrochen ist.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass sich der Antragsteller nicht bereits am 31. Dezember 2019 gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) in Schwierigkeiten befunden hat.

UPDATE:

Für die Verlängerung der Überbrückungshilfe wird die Eintrittsschwelle flexibilisiert. Antragsberechtigt sind zukünftig Unternehmen, die entweder

- einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
- einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum

verzeichnet haben.

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Förderfähig sind betriebliche Fixkosten ohne Vorsteuer (Ausnahme Kleinunternehmer), die im Förderzeitraum anfallen und vertraglich begründet oder behördlich festgesetzt sind. Sie fallen im Förderzeitraum an, wenn sie in diesem erstmalig fällig werden. Die Kosten dürfen außerdem nicht einseitig veränderbar sein.

Im Einzelnen förderfähig sind:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.



2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 Prozent der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

UPDATE:

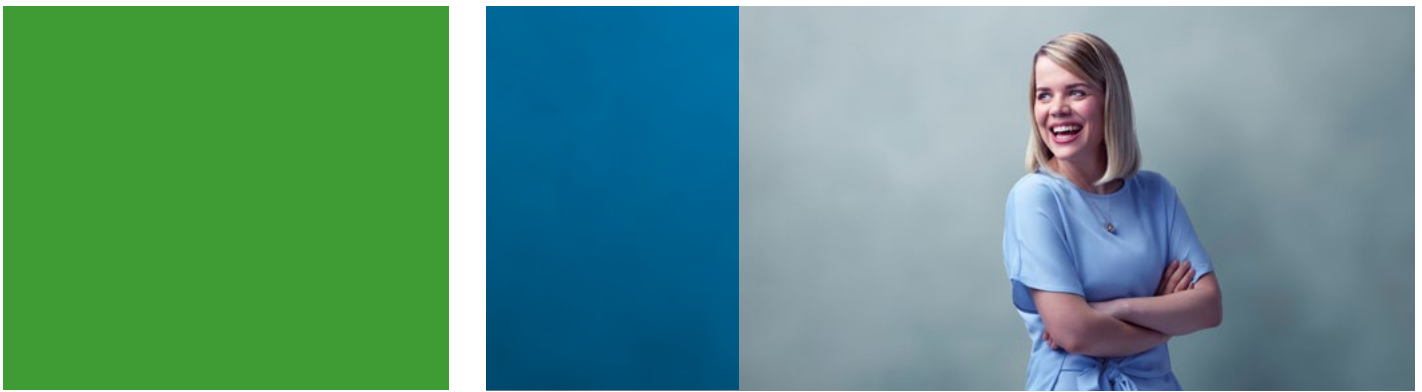
Die Personalkostenpauschale von 10 Prozent der förderfähigen Kosten wird auf 20 Prozent erhöht.

13. Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.

Achtung: Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 sind nur förderungsfähig, wenn sie vor dem 1. März 2020 begründet worden sind. Fixkosten, die nicht im Förderzeitraum fällig sind, dürfen auch nicht zeitanteilig festgesetzt werden. Das gilt selbst dann, wenn sie periodisch anfallen.

Ebenfalls nicht förderfähig sind Zahlungen für Fixkosten, die an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen gehen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen. Dies ist zum Beispiel der Fall bei einer Konzernmutter mit mehreren Töchtern.





Aber auch Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine Personengruppe miteinander in einer Beziehung stehen, gelten als verbundene Unternehmen, sofern sie ganz oder teilweise im demselben Markt tätig sind.

Ist eine natürliche Person zum Beispiel Alleingesellschafter mehrerer Betriebs-GmbHs, so gelten die Unternehmen als verbunden mit der Folge, dass nur insgesamt eine Überbrückungshilfe bis zur Höhe von 150.000 Euro beantragt werden kann.

FÖRDERUNGSHÖHE UND MAXIMALE FÖRDERUNG

Der nicht zurückzuzahlende Zuschuss beträgt

- 80 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch
- 50 Prozent bei einem Einbruch zwischen 50 und 70 Prozent
- 40 Prozent bei einem Einbruch zwischen 40 und unter 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Achtung: Beträgt der Umsatz im Fördermonat mindestens 60 Prozent des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat. Eine etwaige Überkompensation muss zurückgezahlt werden.

Die maximale Förderung beträgt für drei Monate 150.000 Euro (50.000 Euro pro Monat).

UPDATE:

Die Fördersätze werden für den Verlängerungszeitraum angepasst. Künftig werden

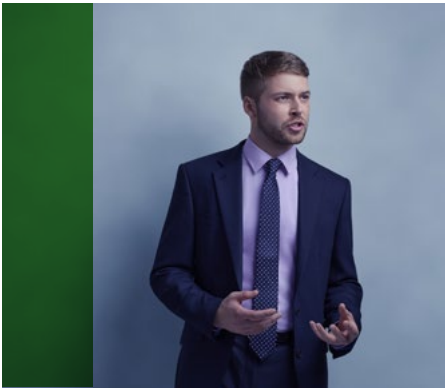
- 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch (bisher 80 Prozent der Fixkosten),
- 60 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent (bisher 50 Prozent der Fixkosten) und
- 40 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent (bisher bei mehr als 40 Prozent Umsatzeinbruch).

erstattet.

Die maximale Förderung beträgt für vier Monate 200.000 Euro (50.000 Euro pro Monat).

Für Kleinunternehmer gelten besondere Höchstgrenzen. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt

- bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten 3.000 Euro pro Monat für drei Monate, also insgesamt 9.000 Euro,
- bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten 5.000 Euro pro Monat für drei Monate, also insgesamt 15.000 Euro.



In begründeten Ausnahmefällen können diese Höchstbeträge bei Kleinunternehmen, deren erstattungsfähige Fixkosten mindestens doppelt so hoch sind wie der maximale Erstattungsbetrag, überschritten werden. Die Zusatzförderung beträgt

- 40 Prozent der nicht berücksichtigten Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von 40 bis 70 Prozent
- 60 Prozent der nicht berücksichtigten Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch über 70 Prozent.

Für die Berechnung der Mitarbeiterzahl wird die Anzahl diejenigen Beschäftigten zugrunde gelegt, die am Stichtag 29. Februar 2020 angestellt waren.

Dabei werden

- Beschäftigte bis zu 20 Stunden mit Faktor 0,50,
- Beschäftigte bis zu 30 Stunden mit Faktor 0,75,
- Beschäftigte über 30 Stunden mit Faktor 1,00,
- Beschäftigte auf 450-Euro-Basis mit Faktor 0,30

berücksichtigt. Ebenfalls berücksichtigt werden Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und andere vergleichbare Beschäftigte, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren.

Bei verbundenen Unternehmen werden die Beschäftigten der einzelnen Unternehmen zusammengerechnet.

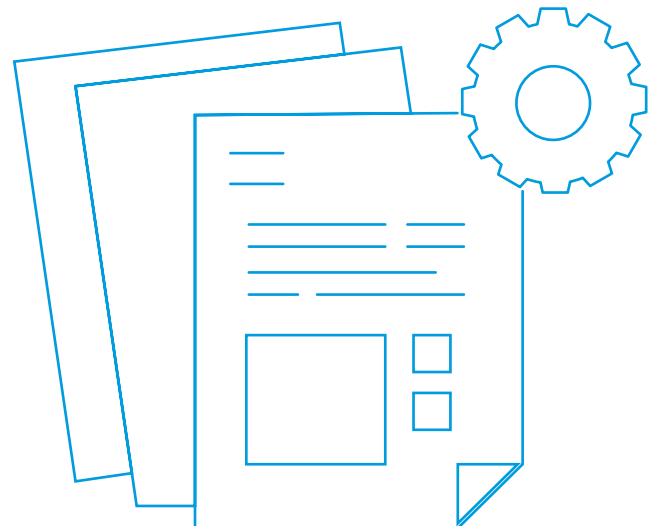
UPDATE:

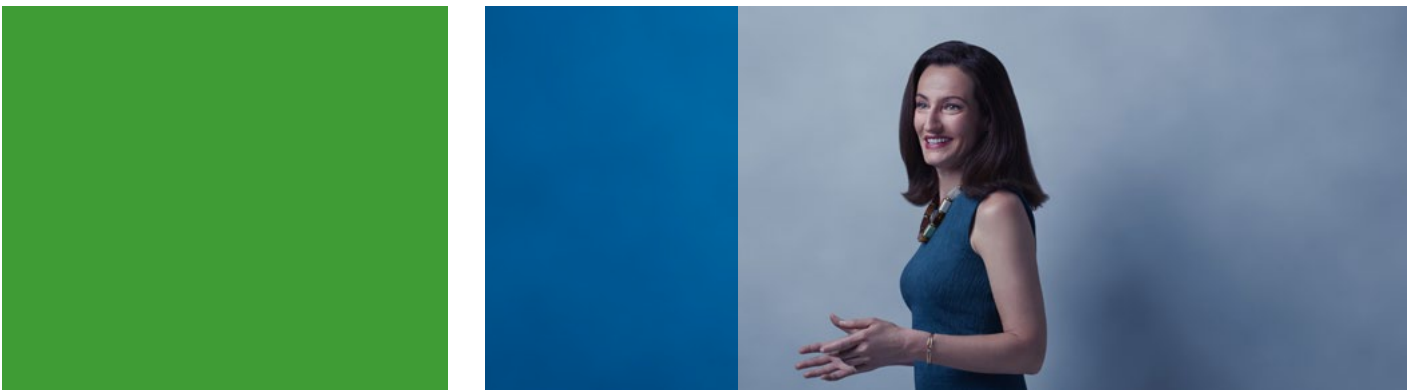
Die Deckelungsbeträge werden für die Verlängerung ersatzlos gestrichen.

LAUFZEIT UND FRISTEN

Die Förderung betrifft als Zuschussprogramm lediglich die Monate Juni, Juli und August 2020.

Wegen technischer Probleme bei der Registrierung wurde die Antragsfrist, die ursprünglich am 31. August 2020 enden sollte auf den 30. September verlängert. Die Auszahlungsfrist endet am 30. November 2020.





VERFAHREN

Die Anträge sind in einem digitalen, zweistufigen Verfahren durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu stellen. Die Antragsbefugnis wurde auch auf Rechtsanwälte ausgeweitet.

- **Stufe 1: Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen und der erstattungsfähigen Fixkosten**

Die Unternehmen müssen bei der Antragstellung eine Abschätzung ihres Umsatzes im April und Mai 2020 abgeben. Außerdem muss eine Prognose des Umsatzes für den Förderzeitraum abgegeben werden. Ebenfalls abgeschätzt werden die voraussichtlichen Fixkosten. Der Antrag kann nur mit Hilfe eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gestellt werden.

- **Stufe 2: Nachträglicher Nachweis der Umsätze**

Liegen die endgültigen Umsatzzahlen für April und Mai vor, werden diese durch den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer an die Bewilligungsstelle gemeldet. Nach Programmende, spätestens jedoch bis 31. Dezember 2021, sind in der zweiten Stufe durch den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer die tatsächlich entstandenen Umsatzeinbrüche für die Fördermonate mitzuteilen. Bei Abweichung der tatsächlichen Umsätze von der Prognose sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen.

Zuständig für die Durchführung des Antragsverfahrens sind die Länder.

HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Gerne können Sie sich an den für Sie zuständigen Standort wenden. Gemeinsam mit Ihnen werden wir Ihre individuellen Antragsvoraussetzungen eruieren. Bitte sprechen Sie uns an!

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Ihren gewohnten RSM-Ansprechpartner.

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4, 40474 Düsseldorf, Germany
T +49 211 60055-400
F +49 211 60055-490
www.rsm.de

Die Angaben in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Interessenbelangen und Sie sollten keinesfalls aufgrund der angegebenen Informationen Handlungen vornehmen oder unterlassen, ohne im Vorfeld professionellen Rat zu den speziellen Umständen und Sachverhalten einzuholen. Trotz größter Mühen, die Aktualität und Richtigkeit des Inhalts dieses Dokuments sicherzustellen, können Fehler auftreten und wir übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit der angegebenen Informationen zum Empfangszeitpunkt oder dafür, dass die Informationen auch in Zukunft weiterhin korrekt sind.

THE POWER OF BEING UNDERSTOOD

UNSERE STANDORTE

Bamberg

Nonnenbrücke 12
96047 Bamberg
Telefon: +49 951 980980
E-Mail: bamberg@rsm.de

Berlin

Markgrafenstraße 32
10117 Berlin
Telefon: +49 30 2549010
E-Mail: berlin@rsm.de

Bremen

Schwachhauser Heerstraße 266 b
28359 Bremen
Telefon: +49 421 23880
E-Mail: bremen@rsm.de

Chemnitz

Winklerstraße 20
09113 Chemnitz
Telefon: +49 371 383810
E-Mail: chemnitz@rsm.de

Dresden

Chemnitzer Straße 48a
01187 Dresden
Telefon: +49 351 8118030
E-Mail: dresden@rsm.de

Düsseldorf

Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 60055400
E-Mail: duesseldorf@rsm.de

Frankfurt am Main

Ulmenstraße 37-39
60325 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 170000-0
E-Mail: frankfurt@rsm.de

Koblenz

Ernst-Abbe-Straße 16
56070 Koblenz
Telefon: +49 261 304280
E-Mail: koblenz@rsm.de

Köln

Richard-Wagner-Straße 9-11
50674 Köln
Telefon: +49 221 207000
E-Mail: koeln@rsm.de

Krefeld

Eichendorffstraße 46
47800 Krefeld
Telefon: +49 2151 5090
E-Mail: krefeld@rsm.de

Landshut

Liebigstraße 3
84030 Landshut
Telefon: +49 871 922980
E-Mail: landshut@rsm.de

München

Maximiliansplatz 10
80333 München
Telefon: +49 89 290640
E-Mail: muenchen@rsm.de

Nürnberg

Gleißbühlstraße 2
90402 Nürnberg
Telefon: +49 911 926680
E-Mail: nuernberg@rsm.de

Stuttgart

Hasenbergsteige 14
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50536910
E-Mail: stuttgart@rsm.de

Zell (Mosel)

Barlstraße 14
56856 Zell (Mosel)
Telefon: +49 6542 96 30 00
E-Mail: zell@rsm.de

Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist ein unabhängiges Mitglied des RSM Netzwerks, einem Zusammenschluss unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- Steuerberatungsgesellschaften.

RSM International ist der Name eines Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, in dem jede einzelne Gesellschaft als eigenständige unternehmerische Einheit operiert.

RSM International Limited ist ein in England und Wales registriertes Unternehmen (Nr. 4040598) mit Sitz in 50 Cannon Street, London, EC 4N 6JJ.

Die Nutzung der Marke RSM sowie sonstige gewerbliche Schutz- und Urheberrechte gehören der RSM International Association, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach Artikel 60 et seq der Schweiz mit Sitz in Zug.

© RSM International Association 2020

Impressum

Herausgeber

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf

V.i.S.d.P.

Oliver Sieg
c/o RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Ulmenstraße 37-39
60325 Frankfurt am Main

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.